

Der Staatsminister

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-6800
Telefax +49 351 564-6883

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
PD 2-2012 Mei/Ho

Ihre Nachricht vom
10. März 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/18/2978

Dresden,
06. April 2010

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Weichert,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/1663
Thema: Widersprüchliche Aussagen der Staatsregierung zur Kontrolle der Einhaltung von Regelungen gemäß Gentechnikgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Laut einer Anfrage der Linksfraktion (Drs.-Nr.: 5/1291) wurde auf Flächen mit den Flächenkennziffern 04860/00966 und 04860/01433 im Jahr 2008 gentechnisch veränderter Mais der Sorte MON810 und im Folgejahr konventioneller Mais angebaut. Dies ist ein Verstoß gegen § 10 der Verordnung über die gute fachliche Praxis gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPfIEV). Die Staatsregierung erklärt in ihrer Antwort, dass sie erst am 17.02.2010 auf Nachfrage beim Bewirtschafter Kenntnis über diesen Verstoß erlangte.

Da die Flächen lt. Standortregister jedoch auch im Jahr 2009 für den Anbau von MON810 vorgesehen wurden, steht diese Aussage im Widerspruch zur Beantwortung der Großen Anfrage (Drs.-Nr.: 4/15372) der GRÜNEN-Fraktion vom 30.06.2009. Dort heißt es auf Seite 25, unter Pkt. XII, Frage 3: ‚Nach Ablehnung des Eilantrages der Firma Monsanto durch das Verwaltungsgericht Braunschweig wurden die betroffenen neun Landwirtschaftsbetriebe im Freistaat Sachsen mit Schreiben vom 11.05.2009 über den Fortbestand des Anbauverbotes informiert und aufgefordert mitzuteilen, was mit dem Mon810-Saatgut geschehen ist und wie die für den Anbau vorgesehenen Flächen nunmehr genutzt werden. Zudem sind Überwachungen vor Ort vorgesehen.‘

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Staatsregierung bereits Mitte des vergangenen Jahres Kenntnis über die rechtswidrige Nutzung oben genannter Flächen besaß.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schreiben vom 21.04.2009 und vom 11.05.2009 an diejenigen neun landwirtschaftlichen Betriebe gerichtet waren, die zu diesem Zeitpunkt im Standortregister beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingetragen waren. Der in Rede stehende Betrieb war nicht darunter und konnte folglich nicht angeschrieben werden. Die vom landwirtschaftlichen Betrieb mitgeteilten Daten zu den in Rede stehenden Flächen waren durch einen Übertragungsfehler des BVL beim Eintrag ins Standortregister fälschlicherweise einem benachbarten Betrieb zugeordnet worden.

Im Übrigen wird hierzu auf die Antwort der Staatsregierung auf die Mündliche Anfrage von Herrn Dr. Volker Külöw, MdL, Fraktion DIE LINKE, „Verstoß gegen die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung“ auf der 10. Sitzung des Sächsischen Landtags am 11.03.2010 hingewiesen.

Frage 1: Welchen genauen Wortlaut hatte das Schreiben der Staatsregierung vom 11.5.2009 über den Fortbestand des Anbauverbotes?

Das Schreiben des SMUL vom 11.05.2009 hatte folgenden Wortlaut:

„Mit Schreiben vom 21.04.2009 hatten wir Sie über das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit am 17.04.2009 ausgesprochene Verbot des Anbaus des bis dahin zugelassenen, gentechnisch veränderten Maises der Linie MON810 informiert. Dagegen hatte die Firma Monsanto - als Inhaberin der Genehmigung zum Inverkehrbringen von Mais der Linie MON810 - Klage eingereicht. Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat nunmehr im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Klage abgewiesen (Beschluss vom 04.05.2009, Az.: 2 B 111/09). Somit bleibt das Anbauverbot weiter bestehen. Gemäß den Angaben im Standortregister wollte Ihr Betrieb in diesem Jahr Flächen mit MON810 bestellen und es ist davon auszugehen, dass Sie entsprechendes Saatgut erworben haben. Bitte teilen Sie uns daher bis spätestens 25.05.2009 mit,

1. ob Ihr Betrieb im Jahr 2009 Mais-Saatgut der Linie MON810 erworben und erhalten hat oder aus dem vergangenen Jahr noch vorrätig hatte,
2. was mit diesem Saatgut geschehen ist (noch im Betrieb gelagert, an die Saatgutfirma zurück gegeben, ausgesät etc.) oder geschehen soll (was, bis wann) und
3. was mit den - gemäß Mitteilung an das Standortregister - für den Anbau von MON810 vorgesehenen Flächen nach Bekanntwerden des Verbotes erfolgt ist (Anbau von konventionellem Mais, Anbau einer anderen Feldfrucht und welcher, Branche etc.) bzw. erfolgen soll.

Gemäß § 25 Abs. 2 Gentechnikgesetz sind Sie verpflichtet, uns - als zuständige Behörde - diese Auskünfte zu übermitteln.“

Frage 2: Welchen genauen Wortlaut hatte das Schreiben der Staatsregierung vom 21.04.2009 (siehe Drs.-Nr.: 5/1291) über den Fortbestand des Anbauverbotes und daraus resultierender Folgen?

Das Schreiben des SMUL vom 21.04.2009 hatte folgenden Wortlaut:

„Mit Schreiben vom 03.04.2009 hatten wir Sie über die Ankündigung eines Anbauverbots für gentechnisch veränderten Mais der Linie MON810 durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) informiert. Mit Erlass vom 17.04.2009 hat nunmehr die zuständige Bundesbehörde, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das Ruhen der Genehmigung für das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 zum Zweck des Anbaus angeordnet. Damit ist nach Verlautbarung des BVL der Anbau von MON810-Mais mit sofortiger Wirkung untersagt. Auch MON810-Saatgut, das bereits vor dem Verbot in Ihrem Besitz war, darf nicht mehr ausgesät werden. Es darf z. B. auch nicht an andere Landwirte weitergegeben werden. Das Verbot gilt so lange, bis die EU-Kommission darüber entschieden hat, ob das Verbot begründet ist. Dies kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Wir empfehlen Ihnen, sich mit der Firma Monsanto in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob bzw. unter welchen Konditionen die Firma Monsanto zur Rücknahme des Saatguts bereit ist. Sollten Sie anstatt von MON810 auf den gleichen Flächen konventionellen Mais anbauen wollen bitten wir zu beachten, dass gemäß Ziffer 5 der Anlage zur Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung eine Anbaufläche frühestens im zweiten auf die Ernte des gentechnisch veränderten Maises folgenden Jahres mit konventionellem Mais bestellt werden darf. D. h., ein Anbau von konventionellem Mais ist nicht zulässig, wenn auf den gleichen Flächen im vergangenen Jahr MON810 angebaut worden war. Wenn nach dem Beernten von Feldern mit MON810 sowie im nach der Ernte folgenden Jahr Durchwuchsmais (gentechnisch veränderte Maispflanzen) festgestellt wurde, verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr.“

Frage 3: In welcher Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt informierte der Bewirtschafter der Flächen mit den Flächenkennziffern 04860/00966 und 04860/01433 die Staatsregierung über die Nutzung nach Verbot des Anbaus von MON810? (bitte konkretes Datum und genauen Wortlaut angeben)

Der Bewirtschafter der Flächen informierte das SMUL mit Schreiben vom 17.02.2010 über die Nutzung der Flächen mit folgendem Wortlaut:

„Auf den Flurstücken wurde 2009 konventioneller Mais angebaut. Diese Maßnahme wurde erforderlich, da der ursprünglich vorgesehene und angemeldete Anbau von Bt-Mais der Linie MON810 kurzfristig zum April 2009 verboten wurde. Aufgrund dessen und der beschränkten natürlichen Möglichkeiten (Bodenwertzahl 20) blieb zu dieser Zeit nur der Anbau von konventionellem Mais. Ansonsten hätte Schadensersatz beim BML (Anmerkung: gemeint ist das BMELV) eingefordert werden müssen, wobei der Erfolg zweifelhaft gewesen wäre.“

Frage 4: Welche mündlichen Absprachen wurden zu welchem Zeitpunkt zwischen dem Flächenbewirtschafter und der Staatsregierung bezüglich der Flächennutzung der Flächen 04860/00966 und 04860/01433 im Jahr 2009 getroffen?

Hierzu wurden keine mündlichen Absprachen zwischen dem Flächenbewirtschafter und der Staatsregierung getroffen.

Frage 5: Wo, wann und in welchem Rahmen führte die Staatsregierung im Jahr 2009 Überwachungen vor Ort durch, um die Einhaltung der GenTPfIEV sicherzustellen?

Die Flächen, auf denen im Jahr 2009 Vor-Ort-Überwachungen zur Einhaltung der Regelungen der GenTPfIEV durchgeführt wurden sowie die Überwachungstermine, sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

lfd. Nr.	Datum	Fläche		
		Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
1	14.07.2009	Zabeltitz	Skaup	259, 262-266, 267/1, 267/2
2	14.07.2009	Zabeltitz	Strauch	829, 830/1, 830/2
3	14.07.2009	Zabeltitz	Krauschütz	70-77, 80-83, 84/1-84/5, 85-87, 93, 93a, 97-99
4	14.07.2009	Zabeltitz	Görzig	248-250, 252, 253, 255, 258-262, 262a-262c, 263-265, 263a
5	14.07.2009	Zabeltitz	Üebigau	1, 258, 259, 260a, 260-270, 272, 273
6	13.07.2009	Radeburg	Großdittmannsdorf	384-386, 411-423, 429-431, 447, 448
7	13.07.2009	Radeburg	Medingen	173-177, 179/1; 180
8	13.07.2009	Radeburg	Berbisdorf	585, 588, 589 teilweise, 591a teilweise, 592 teilweise, 594 teilweise

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kupfer